

**Vertrag über die
Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit
vertreten durch die Agentur für Arbeit Ahlen,
diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

und

dem Kreis Warendorf
vertreten durch den Landrat
(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)

(gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft
- § 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Aufgaben der Trägerversammlung
- § 7 Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Beirat
- § 10 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 11 Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 13 Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
- § 14 Personal
- § 15 Infrastruktur
- § 16 Kostenerstattung
- § 17 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 18 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung
- § 19 Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen
- § 20 Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft
- § 21 Abwicklung der Transferleistungen
- § 22 Innenrevision
- § 23 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 24 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 25 Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

Präambel

Am 01.01.2004 ist das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten. Es sieht zum 01.01.2005 die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vor.

Hierdurch sollen eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit (Fördern) sowie deren Eigenverantwortung (Fordern) verstärkt werden.

Ein Gelingen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird nur durch ein gleichberechtigtes und abgestimmtes Zusammenwirken des Kreises – unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend bezeichnet als „Gemeinden“) - und der Arbeitsagentur möglich sein.

Die Kapazitäten und Kompetenzen aller Beteiligten sollen zur Erzielung höchstmöglicher Effekte gebündelt und Doppelstrukturen im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Ressourcen vermieden werden.

Die Agentur für Arbeit Ahlen und der Kreis Warendorf wollen daher ab 01.05.2005 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II zusammenarbeiten.

Für die Übergangszeit bis zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft soll ein gesonderter Vertrag geschlossen werden.

Die Agentur für Arbeit Ahlen und der Kreis Warendorf lassen sich in ihrer Zusammenarbeit von folgenden Zielen leiten:

1. Die Vertragspartner nehmen die ihnen nach § 6 Abs. 1 SGB II obliegenden Aufgaben in kooperativer Form wahr. Sie arbeiten dabei eng und vertrauensvoll zusammen.
2. Die Vertragspartner wollen bürgernah, wirkungsvoll und nachhaltig erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Die Arbeitsgemeinschaft bildet keine zusätzliche Organisation mit behördenähnlichem Charakter, sondern wird auf die vorhandenen Strukturen zurückgreifen.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird nach wie vor als durchgängiges Prinzip verfolgt. Ziel ist es, Frauen bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihren Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beteiligen.

Um die Lesbarkeit der Vereinbarung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II durch öffentlichen-rechtlichen Vertrag gem. §§ 53 ff SGB X zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt unter ihrem Namen einheitliche Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide und veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist örtlich zuständig für das Gebiet des Kreises Warendorf in den Städten Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf sowie den Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh.
- (4) In jeder der in Abs. 3 genannten Gemeinden wird eine Anlaufstelle der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet.
- (5) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf“.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Warendorf, Waldenburger Str. 2

§ 3

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Kreis, die der Arbeitsgemeinschaft durch das SGB II zugewiesen sind und ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragen werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Kreis überträgt der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a. Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II,
 - b. Gewährung und Auszahlung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II.
- (4) Die Erbringung flankierender Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II wird der Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen.

- (5) Die flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 bis 4 SGB II erbringt der Kreis im Rahmen der vorhandenen Strukturen. Es wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass die im Kreis bestehenden Betreuungs- und Beratungsangebote den Anforderungen des SGB II genügen.

§ 4

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

1. Trägerversammlung
2. Geschäftsführung

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Vertragspartner richten eine Trägerversammlung ein.
- (2) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus 8 Vertretern der Vertragspartner. Die Agentur benennt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter, der Kreis die andere Hälfte.
- (3) Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor sowie zwei Vertreter der Gemeinden an.
- (4) Der Vorsitz wird von der Agentur gestellt.
- (5) Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Arbeitsgemeinschaft erforderlich erscheint oder der Geschäftsführer, die Agentur oder der Kreis es verlangen. Die Trägerversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (6) Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder der Trägerversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (7) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.
- (8) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Trägerversammlung teil.

- (9) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen
1. die Entscheidung über die Geschäftsziele,
 2. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer,
 3. die Ausgestaltung von Steuerungssystemen,
 4. der Wirtschaftsplan,
 5. der Jahresabschluss,
 6. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und der dort wahrzunehmenden Aufgaben,
 7. der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 8. die Maßnahmeplanung
 9. die Beauftragung Dritter,
 10. die Bereitstellung von Liegenschaften eigens für die Arbeitsgemeinschaft,
 11. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers,
 12. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des stellvertretenden Geschäftsführers,
 13. die Benennung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle auf Vorschlag der Vertragspartner,
 14. die Einrichtung des Beirates und die Bestellung der Mitglieder.

§ 7

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Vertragspartners kann jeweils nur einheitlich erfolgen. Soweit bei der Stimmabgabe für den kommunalen Träger keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Stimme des Landrates.
- (3) Die Trägerversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) In Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 9 bis 12 dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse, die nach Abs. 1 nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird auf Vorschlag des Kreises bestellt. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von 5 Jahren. Eine mehrmalige Bestellung des Geschäftsführers ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.
- (3) Die Trägerversammlung bestellt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht der Agentur das Vorschlagsrecht zu. Hinsichtlich der Amtszeit und der erneuten Bestellung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert ist.
- (5) Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft. Er ist dabei an Weisungen
 - der Agentur für den Bereich der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II und
 - des Kreises für die Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II gebunden.
- (7) Der Geschäftsführer übt das dienst- bzw. arbeitsrechtliche Direktionsrecht im Rahmen gesetzlicher, tarifrechtlicher und in Dienstvereinbarungen getroffenen Regelungen des jeweiligen Dienstherrn gegenüber den in der Arbeitsgemeinschaft eingesetzten Mitarbeitern aus, soweit dies im Hinblick auf die seitens der Vertragspartner und der Gemeinden gewählten Form des Personaleinsatzes zulässig ist. Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die in der Arbeitsgemeinschaft tätig werden.
- (8) Der Geschäftsführer hat den Vertragspartnern, der Trägerversammlung sowie dem Beirat jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft zu berichten.

- (9) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - b. Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes
 - c. Aufstellung des Maßnahmeplanes
 - d. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung
 - e. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung
 - f. Beschaffungen und Vergabe von Aufträgen
 - g. Aufbau und Umsetzung des Steuerungs-/Controllingsystems
- (10) Die Besoldung bzw. Vergütung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers richten sich nach den Bewertungskriterien des Anstellungsträgers.

§ 9

Beirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung und des Geschäftsführers wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 14 ff. SGB II.
- (2) Der Beirat hat 13 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der in Abs. 3 genannten Institutionen von der Trägerversammlung bestellt.
- (3) Dem Beirat gehören an:
je ein Vertreter
- der Vertragspartner
 - der Gemeinden
 - der Bildungsträger
 - der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
 - der Regionalagentur Münsterland
 - der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
 - der Regionalstelle Frau & Beruf im Kreis Warendorf
 - der Kreishandwerkerschaft Warendorf
 - der Industrie- und Handelskammer
 - der Gewerkschaften
 - der Arbeitgeberverbände
 - der START Zeitarbeit NRW GmbH.
- (4) Den Vorsitz des Beirates übernimmt jeweils der Vertragspartner, der nicht den Geschäftsführer stellt.
- (5) Für Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über die Sitzungen gilt § 5 Abs. 6 und 7 dieses Vertrages entsprechend. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.

- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil. Er informiert den Beirat regelmäßig über die wesentlichen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Maßnahmeplanung, mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten.
- (7) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten die Einladung zu den Beiratssitzungen nachrichtlich und können an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben:
 - 1. Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 33 – 35 SGB II (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),
 - 2. Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),
 - 3. Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),
 - 4. Erbringung von Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 SGB II,
 - 5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II,

werden durch Beschäftigte der Agentur, des Kreises sowie der Gemeinden durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen; dies gilt insbesondere für das Fallmanagement.

- (2) Der Kreis zieht die Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und § 23 Abs. 3 (einmalige Leistungen) SGB II heran (Delegation).
- (3) Die in den Gemeinden vorhandenen Angebote der Beschäftigungsförderung gem. § 16 Abs. 3 SGB II werden – soweit hierfür in der Maßnahmeplanung nach § 19 Abs. 1 dieses Vertrages Mittel vorgesehen sind und diese auch zur Verfügung gestellt werden - weiter fortgeführt bzw. bedarfsgerecht ausgeweitet.
- (4) Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt neben dem Ärztlichen Dienst der Agentur auch durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft erstattet.
- (5) Folgende Systeme/Software werden von der Agentur der Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt:

- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gem. SGB II (A2LL)
- Verfahren zur Vermittlung (coArb und COMPAS)
- Verfahren zur Verwaltung von Maßnahmen (coSach)
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS)
- Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung
- Controlling

§ 11

Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.
- (2) Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung ist der Mitarbeiter i.d.R. für die Gewährung der gesamten passiven Leistungen für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. eine Bedarfsgemeinschaft zuständig.
- (3) Der Fallmanager leistet den Personen Hilfe, die zwar erwerbsfähig, aber derzeit nicht vermittlungsfähig sind (z.B. Suchtkranke, gesundheitlich und psychisch Beeinträchtigte, Personen mit hohen Motivationsproblemen). Dies gilt insbesondere für jüngere Menschen unter 25 Jahren. Es wird davon ausgegangen, dass ca. ein Drittel aller zukünftigen ALG II-Empfänger die genannten Integrationsprobleme hat, wobei es örtliche Unterschiede geben kann.
- (4) Für die in Abs. 3 genannten Personen ist der Fallmanager grundsätzlich der persönliche Ansprechpartner im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Satz 2 SGB II.
- (5) In kleinen Gemeinden ist eine Personenidentität zwischen Leistungssachbearbeiter und Fallmanager möglich.
- (6) Die Vermittler sind die persönlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Satz 2 SGB II für die vermittlungsfähigen Arbeitsuchenden.

§ 12

Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft unterhält an folgenden Standorten eine Anlaufstelle:
 - Nr. 1: Ahlen, Bismarckstr. 10
 - Nr. 2: Beckum, Elisabethstr. 2
 - Nr. 3: Beelen
 - Nr. 4: Drensteinfurt
 - Nr. 5: Ennigerloh
 - Nr. 6: Everswinkel

Nr. 7: Oelde
 Nr. 8: Ostbevern
 Nr. 9: Sassenberg
 Nr. 10: Sendenhorst
 Nr. 11: Telgte
 Nr. 12: Wadersloh
 Nr. 13: Warendorf, Südstr. 10a

Die genauen Standorte der Anlaufstellen Nr. 3 – 12 werden durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.

- (2) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie das Fallmanagement erbringen die Vertragspartner sowie die Gemeinden gemeinsam in den Anlaufstellen nach Abs. 1.
- (3) Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams wahrgenommen, die in den Anlaufstellen Nr. 1, 2 und 13 tätig werden.
 Das Vermittlungsteam I ist zuständig für die Anlaufstellen 1, 4, 5, 7 und 10.
 Das Vermittlungsteam II ist zuständig für die Anlaufstellen 2 und 12.
 Das Vermittlungsteam III ist zuständig für die Anlaufstellen 3, 6, 8, 9, 11 und 13.
- (4) Die Aufgaben im Rahmen der sonstigen Eingliederungsleistungen werden in den Räumen der Geschäftsstellen der Agentur wahrgenommen. Im Rahmen der Erbringung dieser Leistungen bietet die Arbeitsgemeinschaft bedarfsgerecht regelmäßige Sprechstunden in den Anlaufstellen nach Abs. 1 an.

§ 13

Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet an ihrem Sitz eine zentrale Stelle zur Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren ein.
- (2) Die Bearbeitung der Widersprüche und Klagen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Agentur sowie des Kreises.
- (3) Bei der Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten wird die Arbeitsgemeinschaft durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Durchführung der Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz bleibt unberührt, soweit die Agentur Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).
- (4) Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die Agentur Träger ist, werden Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz durch die für den Sitz der Arbeitsgemeinschaft zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für den Vorsitzende der Geschäftsfüh-

rung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

- (5) Die für die Durchführung von Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u. ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der Agentur geht.

§ 14

Personal

- (1) Die Vertragspartner sowie die Gemeinden stellen der Arbeitsgemeinschaft das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bereit. Die Vertragspartner sowie die Gemeinden bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiter.
- (2) Der Kreis und die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal (z.B. für das Fallmanagement) bereit. Kann ein Vertragspartner oder eine Gemeinde die zur qualifizierten Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Bearbeitungskapazitäten nicht bereit stellen, haben der andere Vertragspartner oder andere Gemeinden im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes nach Abs. 8, des Wirtschaftsplanes sowie der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft das Vorrecht, die nicht gedeckten Bearbeitungskapazitäten zu decken, bevor Dritte nach § 10 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages beauftragt werden.
- (3) Für die in der Arbeitsgemeinschaft tätigen Angestellten übertragen die Gemeinden, der Kreis und die Agentur das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Für Beamtinnen und Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen. Eine Fachaufsichtsstruktur ist zu entwickeln.
- (4) Die Leistungssachbearbeitung erfolgt mit einem Personalschlüssel von 1 : 140 (Bundesaufgaben) und 1 : 300 (kommunale Aufgaben). Es werden Mitarbeiter des gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt.
- (5) Das Fallmanagement erfolgt für die in § 11 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Bedarfsgemeinschaften mit einem Personalschlüssel von 1 : 75 mit qualifizierten Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Angestellten.
- (6) Die Vermittlung erfolgt mit einem Personalschlüssel von 1 : 150 mit qualifizierten Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Angestellten. Mit Teilaufgaben können auch qualifi-

zierte Mitarbeiter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes be-
traut werden.

- (7) Besondere Aufgaben, wie z.B. Unterhaltsachbearbeitung, Bearbeitung von Widersprüchen, Mittelbewirtschaftung, Controlling, sind über die Fallschlüssel nach Abs. 4 - 6 nicht abgedeckt, das Gleiche gilt für Leitungsaufgaben.
- (8) Art, Umfang und Qualifikation des von der Arbeitsgemeinschaft benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
- (9) Es gilt das öffentliche Dienstrecht und das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Die Besoldung/Vergütung der Mitarbeiter in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.

§ 15

Infrastruktur

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über keine eigene Infrastruktur. Die Vertragspartner stellen der Arbeitsgemeinschaft die notwendigen Sachmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeinden stellen der Arbeitsgemeinschaft die für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrages) erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 8 dieses Vertrages ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die der Arbeitsgemeinschaft für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Dabei ist kenntlich zu machen, wer die Arbeitsplätze nach Abs. 1 stellt. Außerdem ist auszuweisen die Zahl der Arbeitsplätze,
 - für die die Agentur die Verwaltungskosten zu tragen hat,
 - für die der Kreis die Verwaltungskosten zu tragen hat,
 - die die Gemeinden im Rahmen der Delegation Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

§ 16

Kostenerstattung

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der ihm nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Personal- und Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages tragen die Gemeinden.

- (3) Für Personal, das der Kreis bzw. die Gemeinden in die Arbeitsgemeinschaft einbringen und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen ist, werden die Personalkosten- und Sachkosten dem Kreis bzw. den Gemeinden erstattet.
- (4) Die Personalkostenerstattung erfolgt pro Mitarbeiter mit 60.000 €/Jahr, die Sachkostenerstattung pro Mitarbeiter mit 7.400 €/Jahr.
- (5) Soweit die Agentur eigenes Personal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Diensträumen der Gemeinden einsetzt, erhält die Gemeinde ebenfalls die Sachkosten pro Mitarbeiter mit 7.400 €/Jahr erstattet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gemeinden eigenes Personal zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Diensträumen der Agentur einsetzt.
- (6) Die tatsächlichen Personalkosten des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers nach § 8 Abs. 10 dieses Vertrages sowie die Sachkosten nach Abs. 4 werden entsprechend dem Anteil an den Bundesaufgaben auf der Basis des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes nach § 14 Abs. 8 dieses Vertrages aus der Verwaltungskostenpauschale der Arbeitsgemeinschaft erstattet.
- (7) Die Trägerversammlung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Sachkosten erfolgt. Die Abrechnung ist mindestens jährlich durchzuführen.
- (8) Die Beträge nach Abs. 4 und 5 werden entsprechend den tarifvertraglichen Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst angepasst.

§ 17

Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Auf der Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart der Geschäftsführer jährlich mit der Trägerversammlung überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu den in der Rechtsverordnung zu § 18 Abs. 4 SGB II festgelegten Anforderungen die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen Qualitätsstandards (u.a. Kundendifferenzierung) für die Arbeitsgemeinschaft vereinbart.

§ 18

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan soll alle in der Arbeitsgemeinschaft anfallenden Einnahmen und Ausgaben getrennt nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft für die Aufgaben ausweisen.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 8 dieses Vertrages und die Maßnahmeplanung nach § 19 Abs. 1 dieses Vertrages werden dem Wirtschaftsplan als Anlagen beigelegt.
- (3) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie nach den §§ 42 bis 44 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaft ausbezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen von der Arbeitsgemeinschaft eingezogen. Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich dabei der Buchungssysteme der Agentur.
- (4) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Jahresabschluss durch den Geschäftsführer aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (5) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Vertragspartner.

§ 19

Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen

- (1) Der Geschäftsführer erstellt jährlich im Voraus für das nächste Jahr eine gemeinsame Maßnahme- und ggf. Bildungszielplanung, in der die voraussichtlichen Bedarfe ermittelt und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeteilt werden.
- (2) Bei Durchführung beruflicher Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen sind unter den Bedingungen der Vergabeordnung für Leistungen vorrangig die lokalen Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger zu berücksichtigen.
- (3) Im Rahmen dieser Planung sind auch die angestrebten Ziele und die Indikatoren festzulegen, an denen die Erfolge gemessen werden. Zum Nachhalten des Zielerreichungsgrades und als Basis für die Steuerung sind geeignete Controlling-Instrumente zu entwickeln und einzusetzen.

§ 20

Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt und im Haushalt des Kreises zur Verfügung gestellt.
- (2) Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die Arbeitsgemeinschaft dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.
- (3) Die Erstattung der dem Kreis obliegenden Kosten erfolgt nach § 21 dieses Vertrages.

§ 21

Abwicklung der Transferleistungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt einheitliche Leistungsbescheide, auf deren Grundlage die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen erfolgt.
- (2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Die Vertragspartner streben eine abrechnungstägliche Erstattung dieser Kosten an.

§ 22

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechts für den Zuständigkeitsbereich der Agentur nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis für seinen Zuständigkeitsbereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Prüfung der Rechnung entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW sowie eine fachaufsichtliche Prüfung.

§ 23

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

Die Trägerversammlung bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder einschließlich Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der gemeinsamen Einigungsstelle.

§ 24

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die Arbeitsgemeinschaft beginnt am 01. Mai 2005.
- (3) Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Der Wirtschaftsplan 2005, der Kapazitäts- und Qualifikationsplan 2005 werden von den Vertragspartnern möglichst rechtzeitig gemeinsam erstellt. Etwaige die Geschäftstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft im Jahr 2005 betreffende Bewilligungen und Verträge können von der Agentur nach Abstimmung mit dem Kreis aus den für die Geschäftstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen oder Haushaltsmitteln eingegangen werden.
- (2) Eine Gründerversammlung in der Zusammensetzung der Trägerversammlung nach § 5 dieses Vertrages trifft bereits zwischen Vertragsschluss und Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft alle Entscheidungen, die nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrages der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen und die erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft zum 01.05.2005 sicherzustellen (z. B. Bestellung des Geschäftsführers und seines Vertreters, Festlegung der Standorte der Anlaufstellen, Beschlussfassung über den Kapazitäts- und Qualifikationsplan). Für die Beschlüsse der Gründerversammlung gilt § 7 dieses Vertrages entsprechend.

§ 26

Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

- (3) Nebenabreden und Ergänzungen/Änderungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.